

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3872

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 201 – 242/16
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Prof. Dr. Johannes Caspar

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de

20. Januar 2009

Rechtliche Fragen zu „Google Street View“

Sehr geehrter Herr Kalinka,

anlässlich der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 21.1.2009 übersende ich Ihnen bereits vorab eine **Zusammenfassung der Ergebnisse** unseres Gutachtens zu Rechtsfragen betreffend den Internet-Dienst **Google Street View**. Die endgültige schriftliche Version des Gutachtens wird in den nächsten Tagen fertiggestellt und Ihnen wie üblich übersandt.

Im Rahmen der Prüfung der Rechtsfragen betreffend *Google Street View* sind wir zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Ob die von der Firma Google durchgeführten Kamerafahrten zur Sammlung der Daten für den Internet-Dienst *Street View* straßenverkehrsrechtlich zulässig sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine etwaige Behinderung des Straßenverkehrs durch langsam fahrende Pkw mit aufmontierten Kameras ist insbesondere abhängig von deren Geschwindigkeit und den örtlichen Straßenverhältnissen. Für eine generelle Unzulässigkeit der Kamerafahrten sind nach unserem Kenntnisstand keine hinreichenden Gründe ersichtlich.

2. Bei der Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Filmaufnahmen von Straßenzügen im öffentlichen Raum ist wie folgt zu differenzieren:

2.1 Gegen die Abbildung von Gebäuden, Grundstücken und Kfz sowie von anderen Gegenständen im Rahmen des Straßenpanoramas bestehen datenschutzrechtlich keine durchgreifenden Bedenken. Zwar können auch Bilder von Sachen personenbezogene Daten darstellen. Die Fertigung von Abbildungen **öffentlicher** Straßenansichten ist aber nach Maßgabe der gesetzlich erforderlichen Abwägungsentscheidung im Lichte der grundrechtlich garantierten **Informationsfreiheit** grundsätzlich zulässig. Die Aufnahmen der Straßenansichten enthalten **allgemein zugängliche Daten** für jedermann. Für deren **unzulässige** Erhebung bzw. Verarbeitung sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hohe Hürden vor: Das geforderte offensichtliche Überwiegen der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gegenüber den Belangen der die Daten erhebenden Stelle dürfte sich nur in besonders gelagerten Einzelfällen feststellen lassen. Die Betroffenen können zur Geltendmachung ihrer Rechte ein **Widerspruchsrecht** gegen die Erhebung und Nutzung ihrer Daten ausüben. Bei begründetem Widerspruch bestehen Lösungsansprüche.

2.2 Soweit es im Rahmen der Straßenansichten um die Abbildungen von Personen sowie um die Abbildung von Sachen geht, die ein die Individualisierbarkeit der sachlichen Verhältnisse von Personen erleichterndes Identifikationsmerkmal aufweisen, ist stets eine **Anonymisierung** der als Beiwerk zum Straßenpanorama dargebotenen personenbezogenen Daten zu fordern:

2.2.1 Geraten **Personen** in das Visier der Kamerateams von Google, so sind Rückschlüsse über deren Verhalten bzw. Aufenthaltsort möglich, die diese in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigen können.

2.2.2 Durch zusätzliche Informationen (Kfz-Kennzeichen und Hausnummern) erhalten abgebildete **Gegenstände** bzw. **Gebäude** einen konkreten Personenbezug. Sie erleichtern die Zuordnung der abgebildeten Sachen zu bestimmten Personen und ermöglichen damit Rückschlüsse über individuelle wirtschaftliche und soziale Verhältnisse. Ferner können sie über Aufenthaltsort und Handlungsweisen von Personen Hinweise geben.

3. Folgende Anforderungen sind nach erfolgter Durchsicht der abrufbaren Straßenabbildungen im Rahmen von Google Street View (hier: Frankreich/Marseille) im Internet für die künftige datenschutzrechtlich zulässige Bereitstellung von Bildern deutscher Städte und Gemeinden zu beachten:

Der Grad der Verfremdung von **Gesichtern** abgebildeter **Personen** reicht bislang nicht aus, um die Wiedererkennbarkeit von einzelnen Personen in hinreichender Weise zu verhindern. Trotz des Einsatzes von Filtern waren in den recherchierten Ansichten sowohl Haarfarbe, Haaransatz als auch Gesichtsform der abgebildeten Personen nach wie vor zu erkennen. Unter Bezugnahme auf das Zusatzwissen Dritter, die sich die Bilder ansehen, kann von einer den technischen Möglichkeiten entsprechenden Anonymisierung der Gesichter in der bisherigen Weise **nicht** ausgegangen werden. Ein wirksamer Schutz des Persönlichkeitsrechts der Abgebildeten erfordert daher eine vollständige Unkenntlichmachung der Gesichter der aufgenommenen Personen.

Eine Anonymisierung ist zumindest bei den **Kfz-Kennzeichen** in hinreichendem Maße erfolgt.

Eine Unkenntlichmachung der **Hausnummern** der abgebildeten Gebäude fehlt bislang gänzlich. Die Hausnummern sind jedoch als wichtige Identifizierungsmerkmale, die unter Nutzung von Adressverzeichnissen einen Rückbezug auf den unmittelbaren Wohnort von bestimmten Personen ermöglichen, regelmäßig zu anonymisieren.

Die künftige Bereithaltung der Daten zur Abrufung im Internet darf nur erfolgen, wenn die vorbenannten Voraussetzungen eingehalten werden. Die nachträgliche Beachtung der Anonymisierungsanforderungen durch die verantwortliche Stelle muss bereits bei der Erhebung der Daten sichergestellt sein.

4. Für die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Behörde **örtlich zuständig**, in deren Bereich der datenverarbeitende Betrieb seinen Sitz hat. Damit ist für das von der Firma Google mit Sitz in Hamburg durchgeführte Projekt *Street View* als Aufsichtsbehörde der Hamburgische Datenschutzbeauftragte auch für die Erhebung von Daten durch Aufnahme von Straßenansichten in Schleswig-Holstein zuständig.

5. Weitergehende Anforderungen zu Informations- und Hinweispflichten über den Zeitpunkt der durchzuführenden Kamerafahrten sowie über das Bestehen eines Widerspruchsrechts der Betroffenen und zur Einrichtung einer Auskunftsstelle seitens der Firma Google sind für Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** grundsätzlich gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht für die Pflichten zur Erfüllung des **Auskunftsverlangen** der Betroffenen bzw. zu deren **Benachrichtigung** mit Blick auf Daten, die geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert wurden.

6. Schärfere Standards - ggf. im Rahmen einer allgemeinen Regelung betreffend den Zugang und die Nutzung von Geodaten - könnten durch Gesetz geschaffen werden. Im Bereich der Datenverarbeitung **nicht-öffentlicher Stellen** hat der Bundesgesetzgeber jedoch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Mangels einer eindeutigen Landeskompetenz kann daher zum Erlass einer Spezialregelung zur Erhebung und Verarbeitung von Geodaten nicht-öffentlicher Stellen durch den Landesgesetzgeber nicht geraten werden. Eine entsprechende Initiative des Landes könnte jedoch über den Bundesrat erfolgen.

Sollten Sie weitere Fragen zu den Ergebnissen und den Ausführungen in unserem Rechtsgutachten haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Johannes Caspar